

Ergänzende Bedingungen der KommEnergie GmbH (Grundversorger) zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – Strom GVV)

Stand: 01.03.2026

1. Gegenstand der ergänzenden Bedingungen

Diese ergänzenden Bedingungen regeln im Rahmen der jeweils geltenden Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) das Vertragsverhältnis zwischen der KommEnergie GmbH und den von dieser grundversorgten Kunden.

2. Ablesung der Messeinrichtungen (zu § 8 und § 11 StromGVV)

2.1 Die Messeinrichtungen werden regelmäßig durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber oder durch Mitarbeiter oder Beauftragte des Grundversorgers oder auf Verlangen des Grundversorgers vom Kunden selbst nach den Bestimmungen des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) abgelesen. Diese Ablesedaten werden an den Grundversorger (KommEnergie GmbH) übermittelt und sind Grundlage der Verbrauchsabrechnung.

2.2 Sofern der Kunde selbst gemäß §§ 5 ff. MsbG mit einem Messstellenbetreiber einen Vertrag über den Messstellenbetrieb für die Verbrauchsstelle schließt, werden dem Kunden von der KommEnergie die vom grundzuständigen Messstellenbetreiber veröffentlichten Preise für den Messstellenbetrieb nicht verrechnet.

3. Wohnungswechsel (zu § 20 StromGVV)

3.1 Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Der Kunde hat bei der Kündigung, die in Textform zu erfolgen hat, mindestens folgende Angaben zu machen: Kunden- und Verbrauchsstellennummer sowie Zählernummer.

Bei einem Umzug hat der Kunde zusätzlich noch folgende Angaben dem Grundversorger mitzuteilen: Datum des Auszugs, Zählerstand am Tag des Auszuges, Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Wohnung, Name und Adresse des Nachmieters, falls bekannt, sowie eine neue Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung.

3.2 Unterlässt der Kunde bei der Kündigung schuldhaft die Angaben nach Ziffer 3.1. oder sind diese falsch oder unvollständig, hat der Kunde die der KommEnergie hierdurch entstehenden Kosten vollständig zu erstatten, insbesondere auch Kosten, die der KommEnergie durch Dritte zur Ermittlung dieser Angaben berechnet werden. KommEnergie ist berechtigt, solche Kosten, sofern es sich nicht um Drittkosten handelt, dem Kunden pauschal zu berechnen.

4. Abschlagszahlungen (zu § 13 StromGVV)

Der Kunde bezahlt auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung im laufenden Abrechnungsjahr monatliche Abschläge (Teilbeträge) an die KommEnergie. Die Abschläge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer.

5. Preisänderungen (zu §§ 5, 5a StromGVV)

5.1 Preisänderungen durch KommEnergie erfolgen ausschließlich auf der Grundlage und unter Beachtung der §§ 5, 5a StromGVV.

5.2 Erhält der Kunde eine neue Mess- oder Steuereinrichtung oder wird eine solche ausgewechselt und werden KommEnergie dafür vom Messstellenbetreiber neue oder höhere Entgelte in Rechnung gestellt, kann KommEnergie diese an den Kunden weitergeben; im Fall einer Verringerung eines solchen Entgeltes ist KommEnergie zur zeitgleichen Weitergabe des entsprechenden Betrages an den Kunden verpflichtet.

5.3 Die Billigkeit einer Preisänderung auf der Grundlage der StromGVV gilt vom Kunden als anerkannt, wenn er nicht innerhalb von sechs Wochen nach brieflicher Mitteilung der Preisänderung an den Kunden in Textform widerspricht, nachdem die KommEnergie bei der brieflichen Mitteilung der Preisänderung darauf hingewiesen hat, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Preisänderung diese zwischen der KommEnergie und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gilt. Zudem gilt die Preisänderung als anerkannt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom von der KommEnergie in der Grundversorgung bezieht sowie drei auf die Preisänderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Preisänderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgte Preisänderung hingewiesen ist, an KommEnergie bezahlt.

6. Vorauszahlung, Vorkassensysteme (zu § 14 StromGVV)

6.1 Die KommEnergie ist berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Die Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, ist insbesondere gegeben bei:

- wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung,
- wiederholt erfolgter und berechtigter Mahnung durch KommEnergie im laufenden Vertragsverhältnis,
- nach Versorgungsunterbrechung wegen angemahnter Nichtzahlung,
- bei Zahlungsrückständen aus einem vorhergehenden Lieferverhältnis zur KommEnergie.

6.2 Ist ein Fall nach Ziff. 6.1 gegeben und verlangt KommEnergie berechtigterweise Vorauszahlungen, so entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Leistung von Vorauszahlungen erst, wenn der Kunde sämtliche Rückstände einschließlich gesetzlicher Zinsen vollständig gezahlt hat und seine laufenden Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs aufeinanderfolgenden Monaten in voller Höhe und pünktlich erfüllt.

6.3 Die Vorauszahlung hat zur Folge, dass die Abschlagszahlungen (Teilbeträge) jeweils vor Beginn des Abschlagszeitraumes im Voraus an die KommEnergie zu bezahlen sind. Dadurch sind bei Beginn der Vorauszahlung maximal zwei Teilbeträge zu leisten. Geleistete Vorauszahlungen werden bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

6.4 Im Fall von § 14 Abs. 3 StromGVV (Vorauszahlungssysteme) kann KommEnergie statt Vorauszahlung auch die Errichtung eines Bargeld- oder Chipkartenzählers oder sonstiger vergleichbarer Vorkassensysteme verlangen. Der Kunde hat die hierfür anfallenden Kosten zu tragen.

7. Zahlungsweisen und Folgen des Verzugs (zu §16 und § 17 StromGVV)

7.1 Rechnungen werden zu dem von der KommEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Rechnungserhalt zur Zahlung fällig.

7.2 Der Kunde kann seine Zahlungen in folgender Weise an die KommEnergie leisten:

a. Lastschriftinzugsverfahren:

Durch das bequeme Lastschriftinzugsverfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Lastschriftinzugs-ermächtigung kann der KommEnergie schriftlich oder per E-Mail erteilt und jederzeit in gleicher Weise widerrufen werden.

b. Überweisung:

Überweisungen sind für die KommEnergie kostenfrei auf das von der KommEnergie mitgeteilte Bankkonto unter Angabe der Kundennummer vorzunehmen. Die Überweisung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlungsbetrag dem Bankkonto der KommEnergie bis zum Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

7.3 Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der KommEnergie angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten kassiert werden. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Kunde der KommEnergie zu erstatten. Die Höhe der Kosten hierfür sind dem jeweils gültigen "Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV" unter www.kommenergie.de zu entnehmen.

7.4 Der Kunde ist bei einem eigenen Verschulden verpflichtet, Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückscheck) und Rücklastschriften, die der KommEnergie entstehen, zu erstatten. Darüber hinaus ist KommEnergie berechtigt, dem Kunden seinen diesbezüglichen Aufwand pauschal zu berechnen. Dem Kunden ist gestattet, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu § 19 StromGVV)

8.1 Für Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung trägt der Kunde die Kosten. Die Höhe der Kosten sind dem jeweils gültigen "Preisblatt zu den ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV" unter www.kommenergie.de zu entnehmen. Die Kosten für die Unterbrechung der Versorgung unterliegen nicht der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.2 Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung kann die KommEnergie im Voraus verlangen. Die Kosten für die Wiederherstellung der Versorgung unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer.

9. Haftung (zu § 6 StromGVV)

Die Haftung der KommEnergie für Schäden des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung auf Vorsatz oder grobe Fährlässigkeit zurückzuführen ist oder es sich dabei um Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder um Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten handelt. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, Ansprüche gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden können.

10. Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Alle genannten Kosten und Beträge unterliegen der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe, soweit die Umsatzsteuerfreiheit nicht ausdrücklich genannt ist.

11. Ergänzende Bestimmungen

Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen gelten vom Kunden als anerkannt, wenn er den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen nach brieflicher Mitteilung der Änderungen in Textform widerspricht, nachdem KommEnergie bei der brieflichen Mitteilung der Änderungen darauf hingewiesen hat, dass bei nicht rechtzeitigem Widerspruch des Kunden gegen die Änderungen diese zwischen der KommEnergie und dem Kunden zu dem angegebenen Zeitpunkt gelten. Zudem gelten die Änderungen an diesen Ergänzenden Bedingungen als anerkannt, wenn der Kunde nach Ablauf der Widerspruchsfrist weiterhin Strom vom Grundversorger bezieht sowie drei auf die Änderung folgende Abschlagszahlungen oder die erste auf die Änderung folgende Jahresabrechnung, in der auf die davor erfolgten Änderungen hingewiesen ist, an KommEnergie bezahlt.

12. Verbraucherbeschwerden und Schlichtungsstellen

12.1 Bei Fragen oder Beanstandungen im Zusammenhang mit der Energielieferung kann sich der Kunde an die KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau, Telefon: 08141 22 87 - 0 (kostenfrei innerhalb Deutschlands) oder per E-Mail an info@kommenergie.de wenden.

12.2 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, beantragt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die KommEnergie angerufen wurde und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die KommEnergie ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie e. V. verpflichtet.

Der Kunde hat zudem die Möglichkeit, sich für den Erhalt von Verbraucherinformationen an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice Postfach 8001, 53105 Bonn, E-Mail-Adresse: verbraucherservice-energie@bnetza.de, zu wenden.

13. Datenschutz / Datenschutzinformation nach Art 13 und 14 DS-GVO

Alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallenden personenbezogenen Daten werden entsprechend den jeweils geltenden Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten nur zum Zweck der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf Beratung und Betreuung der Kunden und die bedarfsgerechte Produktgestaltung vom Grundversorger erhoben, verarbeitet und genutzt. Details zum Datenschutz sind in der Datenschutzinformation der KommEnergie nach Art. 13 und 14 DS-GVO geregelt: www.kommenergie.de/strom/grundversorgung.html.

14. Schlussbestimmungen

14.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ergänzenden Bedingungen ungültig sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen gleichwohl gültig. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung der Bedingungen so zu ändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck weitmöglichst erreicht wird. Dasselbe soll dann gelten, wenn bei Durchführung der Bedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

14.2 Unser Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen zur Strom GVV finden Sie auf unserer Internetseite www.kommenergie.de oder erhalten Sie auf Anfrage per Post, per Mail oder in unserem Kundenbüro (KommEnergie GmbH, Hauptplatz 4, 82223 Eichenau).